Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Verordnung der Europäischen Union zum Datenaustausch bei Kurzzeitvermietungen sowie zur Durchsetzung von Diskriminierungsverboten der Europäischen Union

A. Problem und Ziel

Die ab dem 20. Mai 2026 geltende Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 führt einen digitalen Datenaustausch zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand ein. Für diesen Datenaustausch ist eine einheitliche digitale Zugangsstelle zu benennen.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2018/302 vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG ist im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt. Für die Durchsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, der durch die Verordnung (EU) 2018/302 weitreichend ausgestaltet wurde, sind nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12.03.2010 (DL-InfoV) in Verbindung mit den §§ 155 Absatz 2 und 6c der Gewerbeordnung dagegen Stellen der Länder zuständig.

B. Lösung

Der Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) enthält Änderungen des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), um die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangsstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1028 zu benennen. Für die Durchsetzung von in der Verordnung (EU) 2024/1028 enthaltener Pflichten der Online-Plattformen erklärt diese Verordnung das Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG für anwendbar. Die Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 erfolgt im DDG, daher sollte auch die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1028 im DDG erfolgen.

Der KVDG-Entwurf enthält Änderungen des DDG, des TKG und der DL-InfoV, um die Regelungen über die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2018/302 in das sachnähere DDG zu überführen und die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG auf die Bundesnetzagentur als dann einheitliche Durchsetzungsbehörde zu übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das KVDG entstehen für die Bundesnetzagentur und die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben jährliche Personalkosten von 374 400 Euro für vier Planstellen (2 hD, 2 gD). Hinzu kommt ein einmaliger Aufwand von 850 000 Euro für Sachkosten zur Einrichtung erforderlicher IT-Verfahren sowie ein Aufwand von jährlich 200 000 Euro für Sachkosten zum Betrieb dieser IT-Verfahren. Insgesamt entsteht für den Bundeshaushalt ein kalkulatorischer Mehrbedarf von jährlich 574 400 Euro sowie von einmalig 850 000 Euro. Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden. Durch das KVDG entstehen zusätzliche Einnahmen bei der Bundesnetzagentur durch Bußgelder, die noch nicht beziffert werden können.

Für die Länderhaushalte entstehen durch das KVDG Ausgaben von ca. 25.000 Euro. Bei den Stellen der Länder zur Durchsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG entfallen Aufgaben. Die entsprechenden Einsparungen sind schwer zu beziffern und belaufen sich kalkulatorisch auf höchstens 100 000 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 574.400 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand bei der Bundesverwaltung beträgt 850.000 Euro. Durch die Neuregelungen entsteht jeder Landesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 25.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen oder negative Auswirkungen auf Einzelpreise und allgemeines Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreise zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Verordnung der Europäischen Union zum Datenaustausch bei Kurzzeitvermietungen sowie zur Durchsetzung von Diskriminierungsverboten der Europäischen Union*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Digitale-Dienste-Gesetzes

Das Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Abweichend von Satz 1 gelten

   1. die Vorschriften dieses Gesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 in der Fassung vom 20. Juni 2019;

   2. die Vorschriften dieses Gesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024;

   3. die Vorschriften dieses Gesetzes zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2018/302 in der Fassung vom 28. Februar 2018;

   4. die Vorschriften dieses Gesetzes zur Durchsetzung des Verbots nach § 22c Absatz 2.“

   b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Soweit in diesem Gesetz oder im Recht der Europäischen Union nichts anderes bestimmt ist, ergeben sich die folgenden Anforderungen aus Landesrecht:

   1. die formellen und materiellen Anforderungen an den Zugang zu Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber und

   2. die formellen und materiellen Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften durch Gastgeber.“

---

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Soweit in § 31 Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, trifft dieses Gesetz weder Regelungen im Bereich des internationalen Privatrechts noch regelt es die Zuständigkeit der Gerichte.“

d) Absatz 4 Nummer 17 wird durch die folgenden Nummern 17 bis 19 ersetzt:

„17. „Gruppe“ die Gesamtheit eines Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen sowie aller anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen;

18. „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person nach Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG;

19. „Dienstleistung“ jede selbständige Tätigkeit nach Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG.“

2. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a bis 22c eingefügt:

„§ 22a

Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1028

(1) Die einheitliche digitale Zugangsstelle nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 wird bei der Bundesnetzagentur eingerichtet und betrieben. Die einheitliche digitale Zugangsstelle darf die von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bereitgestellten Tätigkeitsdaten, Registrierungsnummern sowie die genauen Anschriften der Einheiten und die URL der Angebote automatisch, vorübergehend und transient verarbeiten, soweit dies zwingend erforderlich ist, um den in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 genannten Behörden Zugang zu den genannten Daten zu ermöglichen.

(2) Nationaler Koordinator nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 ist die Bundesnetzagentur.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden derjenigen Länder, die Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 eingeführt haben, erstellen und aktualisieren für ihr Hoheitsgebiet die Listen nach Artikel 12 Absatz 1 und nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 und übermitteln sie der einheitlichen digitalen Zugangsstelle. Die einheitliche digitale Zugangsstelle veröffentlicht diese Listen frei zugänglich auf ihrer Internetseite und aktualisiert diese Listen regelmäßig.

(4) Die nach Landesrecht für die Registrierungsverfahren zuständigen Behörden erfassen je Einheit nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024

1. die Gemeinde, in der die Einheit angesiedelt ist, sowie

2. die Höchstzahl der Schlafgelegenheiten, über die die Einheit verfügt.

(5) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ermöglichen der einheitlichen digitalen Zugangsstelle über eine technische Schnittstelle den Zugang zu den gemäß

Absatz 4 erfassten Daten sowie zu der für die jeweilige Einheit erteilten Registrierungsnummer nach Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024. Die einheitliche digitale Zugangsstelle ist befugt, die Daten nach Absatz 4 und die Registrierungsnummer zu dem in Absatz 6 genannten Zweck bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden abzurufen.

(6) Die einheitliche digitale Zugangsstelle stellt den Statistischen Ämtern des Bundes und derjenigen Länder, die Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 eingeführt haben, sowie Eurostat monatlich die in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 genannten Daten automatisiert über eine technische Schnittstelle bereit.

§ 22b

Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028

(1) Zuständige Behörde nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 für die Durchsetzung des Artikels 7 Absatz 2 und 3 sowie des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 ist die Bundesnetzagentur.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 in der Fassung vom 19. Oktober 2022 für die Durchsetzung des Artikels 7 Absatz 1 und des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1.

§ 22c

Durchsetzung der Verordnung (EU) 2018/302 und des Verbots diskriminierender Bestimmungen

(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige Behörde

1. nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/302 in der Fassung vom 28. Februar 2018,

2. nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/302 in der Fassung vom 28. Februar 2018 und

3. für die Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2.

(2) Dienstleistungserbringer dürfen keine allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einer Dienstleistung bekannt machen, die diskriminierende Bestimmungen enthalten, die auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhen. Dies gilt nicht für Unterschiede bei den Zugangsbedingungen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.“

3. § 28 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22, § 22b Absatz 1 oder § 22c Absatz 1 zuständig ist.

(4) Sofern die Bundesnetzagentur nach § 22 Absatz 1 oder nach § 22c Absatz 1 zuständig ist, kann sie nach § 30 Absatz 4 erhaltene Zusagen, einen Verstoß einzustellen, veröffentlichen. Dies kann unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten im Übrigen auch die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens umfassen."

4. § 30 wird durch den folgenden § 30 ersetzt:

„§ 30

Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Für die Wahrnehmung der Befugnisse der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach den §§ 22, 22b Absatz 1 und 22c Absatz 1 gelten die §§ 202 Absatz 1, 2 und 5, 203 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 3 bis 7, sowie die §§ 204 bis 207 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend.

(2) Sofern die Bundesnetzagentur nach § 22 zuständig ist, gilt zusätzlich zu Absatz 1 § 202 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes entsprechend.

(3) Sofern die Bundesnetzagentur nach § 22c Absatz 1 zuständig ist, kann sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach Absatz 1 Waren und Dienstleistungen als Testeinkäufe erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität.

(4) Sofern die Bundesnetzagentur nach § 22 Absatz 1, § 22b Absatz 1 oder § 22c Absatz 1 zuständig ist, kann sie

1. bei einem Verstoß von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten oder Anbietern von Online-Suchmaschinen gegen ihre Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2019/1150 in der Fassung vom 20. Juni 2019, von Anbietern gegen ihre Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2018/302 in der Fassung vom 28. Februar 2018, Dienstleistungserbringern gegen ihre Verpflichtungen nach § 22c Absatz 2 Satz 1 oder Anbietern von Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gegen ihre Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 Zusagen der verantwortlichen Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen annehmen und diese Zusagen für bindend erklären,

2. von den in Nummer 1 genannten Unternehmen auf deren Initiative zusätzliche Zusagen entgegennehmen oder verantwortliche Unternehmen zu Zusagen auffordern, um einem von einem Verstoß nach Nummer 1 Betroffenen angemessene Abhilfe anzubieten, sowie

3. die verantwortlichen Unternehmen verpflichten, ihre Zusagen nach den Nummern 1 und 2 zu erfüllen."

5. § 31 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22, § 22b Absatz 1 oder § 22c Absatz 1 zuständig ist.

(3) Bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach § 22c Absatz 1 gelten die §§ 13 bis 28 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, entsprechend, sofern die Bundesnetzagentur die Entscheidung nach § 28

Absatz 3 oder nach § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 202 Absatz 1, 2 oder 5 oder in Verbindung mit § 207 des Telekommunikationsgesetzes trifft. Im Übrigen bleiben bei Entscheidungen nach Satz 1 die Vorschriften nach Absatz 2 und die Vorschriften über Rechtsbehelfe bei Verwaltungsmaßnahmen unberührt.“

6. § 32 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bundesnetzagentur, sofern diese nach § 22, § 22b Absatz 1 oder § 22c Absatz 1 zuständig ist.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 22c Absatz 2 Satz 1 eine allgemeine Bedingung bekannt macht,“

bb) Nummer 3 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 203 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetztes“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/302 in der Fassung vom 28. Februar 2018 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 einen Zugang zur Online-Benutzeroberfläche sperrt oder beschränkt,

2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 einen Kunden zu einer dort genannten Version der Online-Benutzeroberfläche weiterleitet,

3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 unterschiedliche Allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet oder

4. entgegen Artikel 5 Absatz 1 unterschiedliche Bedingungen für einen Zahlungsvorgang anwendet.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 20. Juni 2019“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 19. Oktober 2022“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2022/2065“ die Angabe „in der Fassung vom 19. Oktober 2022“ eingefügt.

f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2024/1028 in der Fassung vom 11. April 2024 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b eine Online-Schnittstelle nicht richtig gestaltet oder nicht richtig organisiert,

2. entgegen Artikel 7 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Absätze 1 und 2 Nummer 2a, Absätze 2a und 3 Nummer 1, 3, 4, 9, 10 und 11 sowie des Absatzes 5a Nummer 1 und“.

bb) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Absatzes 3 Nummer 2, 5 bis 8, 12 bis 14 und 15 und des Absatzes 5a Nummer 2 und 3 und“.

h) Absatz 8 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a, des Absatzes 5 Nummer 1 bis 5, 7 bis 22, 24, 25 und 27 bis 33 und des Absatzes 5a Nummer 1 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste,

2. des Absatzes 2 Nummer 2a, 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b sowie der Absätze 2a, 3 und 5a Nummer 2 und 3 die Bundesnetzagentur,“.

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 191 wird durch den folgenden § 191 ersetzt:

„§ 191

Aufgaben und Befugnisse

Die Bundesnetzagentur nimmt die ihr nach diesem Gesetz und nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/2120 in der Fassung vom 25. November 2015 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.“

2. § 202 Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 203 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 228 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 6 wird gestrichen.

   b) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

      „3. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 10, 37 bis 38, 46, 49, 50, 53 und 60 mit einer Geldbuße von bis zu dreihunderttausend Euro,“.

   c) Die Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

      „1. entgegen § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder“.

   b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

      „2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine der dort genannten Informationen in jeder ausführlichen Informationsunterlage enthalten ist.“

   c) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am… [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündigung folgenden Quartals] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

2. Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2016, S. 1)

3. Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1)

4. Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57)

5. Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

6. Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, S. 1)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 20. Mai 2026 wird die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (im Folgenden: Kurzzeitvermietungs-VO) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen der Europäischen Union (EU), die Daten zur kurzfristigen Vermietung möblierter, über Online-Plattformen vermarkteter Unterkünfte erhalten wollen (sogenannter „Opt-in"-Ansatz). Durch die Kurzzeitvermietungs-VO wird zwischen Online-Plattformen, Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Gastgebern als Vermieterinnen und Vermietern von Kurzzeit-Unterkünften sowie Statistikämtern ein System zum digitalen Datenaustausch eingeführt. Dieser digitale Datenaustausch wird in jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat über eine auf nationaler Ebene einzurichtende einheitliche digitale Zugangsstelle abgewickelt. In Deutschland haben bereits mehrere Länder mitgeteilt, zur wirksamen Steuerung von Kurzzeitvermietungen Daten von Online-Plattformen zu benötigen. Der vorliegende Entwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) dient dazu, die einheitliche digitale Zugangsstelle zu benennen und damit die Kurzzeitvermietungs-VO im nationalen Recht durchzuführen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangstelle für Deutschland benannt. Im Einklang mit der der Bundesnetzagentur durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) zugewiesenen Aufgabe, die Aufsicht über die Online-Plattformen in Europa wahrzunehmen, wird die Bundesnetzagentur ergänzend damit betraut, bestimmte in der Kurzzeitvermietungs-VO festgelegte Pflichten der Online-Plattformen durchzusetzen. Darüber hinaus sieht die Kurzzeitvermietungs-VO für einige in der Kurzzeitvermietungs-VO festgelegte Pflichten der Online-Plattformen vor, dass diese nach dem Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden: „DSA" [= Digital Services Act]) durch die dafür in den EU-Mitgliedstaaten zuständigen Behörden durchgesetzt werden. Diese Vorgabe der Kurzzeitvermietungs-VO wird dadurch vollzogen, dass der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur nach §12 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 DDG die Durchsetzung dieser Pflichten zugewiesen wird.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurde die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (im Folgenden: Geoblocking-VO) benannt und mit der Aufgabe nach Artikel 8 Geoblocking-VO betraut, Verbrauchern praktische Unterstützung im Falle von Streitigkeiten mit Unternehmen bereitzustellen. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Regelungen zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung der Geoblocking-VO und zur Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher in das sachnähere DDG zu überführen.

Zusammen mit der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Übertragung der Zuständigkeit zur Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikels 20 Absatz 2

der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungs-RL) von den zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Gewerbeämtern und Berufskammern, auf die Bundesnetzagentur, die sich seit dem Jahr 2018 eine umfassende Expertise bei der Ahndung entsprechender Verstöße erworben hat, soll erreicht werden, noch schlagkräftiger gegen ungerechtfertigte herkunftsbezogene Diskriminierungen vorzugehen. Die Geoblocking-VO gestaltet den bislang in der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12.03.2010 (im Folgenden: DL-InfoV) umgesetzten Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL bereits weitgehend aus, indem sie bestimmte Fälle herkunftsbezogener Diskriminierungen präzisiert, in denen eine unterschiedliche Behandlung nicht gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL gerechtfertigt werden kann (siehe Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 4 der Geoblocking-VO). Im Verhältnis zu Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL hat die Geoblocking-VO - als Lex specialis - Vorrang (siehe Erwägungsgrund 4 der Geoblocking-VO; 6.2.2 im Handbuch der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aus dem Jahr 2022, im Folgenden: Handbuch der Europäischen Kommission). Der Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL - als Auffangtatbestand - findet weiterhin insoweit Anwendung, wie die Geoblocking-VO keine spezielleren Bestimmungen festlegt (siehe Artikel 1 Absatz 7 der Geoblocking-VO). Die verbleibenden praxisrelevanten Fallkonstellationen betreffen insbesondere zwei Verkaufspraktiken: Zum einen werden durch multinationale Anbieter unterschiedliche länderspezifische Online-Benutzeroberflächen für bestimmte EU-Mitgliedstaaten genutzt, die jeweils geografisch auf Liefergebiete beschränkt sind, obwohl der betreffende Anbieter in allen von ihm ausgewiesenen Liefergebieten tätig ist (siehe auch 3.10 und 6.2.2 im Handbuch der Europäischen Kommission). Zum anderen werden innerhalb der EU länderspezifische App-Stores mit einem unterschiedlichen Angebot an verfügbaren Apps zu teilweise unterschiedlichen Preisen genutzt.

Ohne eine Übertragung der Zuständigkeit zur Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL von den zuständigen Stellen der Länder auf die Bundesnetzagentur liefe zudem die in § 2 Nr. 6 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz (EU-VSchDG) verankerte Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchsetzung dieses Verbotes im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (im Folgenden „CPC“-VO [Consumer Protection Cooperation]) leer, da dann keine Stelle für die Durchsetzung des Verbots im Rahmen der CPC-VO in Deutschland handlungsfähig wäre. Die zuständigen Stellen der Länder sind für die Durchsetzung im Rahmen der CPC-VO nicht zuständig, da sie im EU-VSchDG nicht als zuständige Stellen benannt sind. Die Bundesnetzagentur ist zwar nach § 2 Nummer 6 EU-VSchDG die zuständige Behörde für die Durchsetzung der Geoblocking-VO und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 Dienstleistungs-RL im Rahmen der CPC-VO und kann dazu auf die Durchsetzungsbefugnisse aus der unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden CPC-VO zurückgreifen. Zur Durchsetzung dieses Verbots innerhalb von Deutschland kann sich die Bundesnetzagentur aber nicht auf die Umsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL in § 5 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12.03.2010 (DL-InfoV) berufen, da nach dieser Vorschrift in Verbindung mit den §§ 155 Absatz 2 und 6c der Gewerbeordnung die von den Ländern benannten Stellen dafür zuständig sind.

Schließlich ermöglicht es der Gesetzentwurf, einen Gleichklang bei der Durchsetzung der Geoblocking-VO und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL einheitlich in allen Verbraucherschutz- und Nicht-Verbraucherschutzfällen herzustellen. Im EU-VSchDG wurde die Bundesnetzagentur für bestimmte Verbraucherschutzfälle als zuständige Behörde zur Durchsetzung sowohl der Geoblocking-VO als auch des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL festgelegt (siehe § 2 Nummer 6 EU-VSchDG). Das EU-VSchDG führt

die CPC-VO durch, mit der ein Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen den für Verbraucherschutz zuständigen nationalen Behörden eingeführt wurde. Der angestrebte Gleichklang wird durch den Gesetzentwurf zum einen dadurch erreicht, dass die Bundesnetzagentur auch in Verbraucherschutzfällen, die nicht im Rahmen des Verfahrens zur CPC-VO gemeldet werden und in Nicht-Verbraucherschutzfällen die Zuständigkeit zur Durchsetzung des Verbots nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL erhält. Zum anderen werden die Verfahren und Befugnisse der Bundesnetzagentur in den künftig im DDG geregelten Fällen sowohl bei Verstößen gegen die Geoblocking-VO als auch gegen das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL in Anlehnung an die in der CPC-VO und im EU-VSchDG vorgesehenen Verfahren und Befugnisse ergänzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Durchführung der Kurzzeitvermietungs-VO wird die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangsstelle und als nationaler Koordinator für alle Angelegenheiten der einheitlichen digitalen Zugangsstelle benannt. Sie erhält die Aufgabe, die von der Kurzzeitvermietungs-VO geforderte Transparenz hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Gebietskulisse, innerhalb derer die Kurzzeitvermietungs-VO in Deutschland gilt, durch die Veröffentlichung entsprechender Listen auf ihrer Internetseite zu gewährleisten. Als einheitliche digitale Zugangsstelle nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgabe als zentrale Datendrehscheibe wahr, an welche Online-Plattformen ihre Buchungsdaten übermitteln und von der Behörden der Länder, die Registrierungsverfahren im Sinne der Kurzzeitvermietungs-VO oder die Durchsetzung von Zweckentfremdungsverbots- oder Wohnraumschutzgesetzen verantworten, diese Daten abrufen können. Zudem stellt die Bundesnetzagentur den Statistikämtern des Bundes und der Länder sowie Eurostat bestimmte Daten für die Zwecke der Erstellung von Statistiken elektronisch bereit. Weiter wird die Bundesnetzagentur als Durchsetzungs- und Bußgeldbehörde für bestimmte Pflichten der Online-Plattformen nach der Kurzzeitvermietungs-VO benannt sowie die Vorgabe der Kurzzeitvermietungs-VO vollzogen, die zur Durchsetzung des DSA zuständige Behörde, in Deutschland die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur, mit der Aufgabe zu betrauen, die dafür in der Kurzzeitvermietungs-VO vorgesehenen Pflichten der Online-Plattformen durchzusetzen. Die ineinandergreifenden Regelungen des DSA und der Kurzzeitvermietungs-VO bei der Durchsetzung der Pflichten der Online-Plattformen werden somit zudem im DDG als einheitlichem Gesetz getroffen.

Im Gesetzentwurf werden die Regelungen zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Durchsetzungs- und Bußgeldbehörde für die Geoblocking-VO vom TKG ins DDG überführt. Zudem wird Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im DDG umgesetzt und die Zuständigkeit zur Durchsetzung des entsprechenden Verbotes von den zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Gewerbeämtern und Berufskammern, auf die Bundesnetzagentur übertragen. Darüber hinaus werden die Verfahren und Befugnisse der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL bei allen Verstößen an die Vorschriften in der CPC-VO und dem EU-VSchDG angeglichen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessensvertreter oder beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfes, der Vorgaben aus EU-Recht umsetzt und insbesondere die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangsstelle und als Durchsetzungsbehörde für bereits EU-rechtlich normierte Pflichten benennt, beigetragen. Dritte wurden nicht beauftragt. Die Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf des KVDG hat nicht zu einer Änderung der Regelungen geführt.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Digitale-Dienste-Gesetzes) beruht auf Artikel 74 Nummer 11 Grundgesetz (GG) (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, hinsichtlich Vorschriften zur Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt in § 22a Absatz 4 (Artikel 1 Nummer 2) auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke), hinsichtlich der getroffenen Rechtswegzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit in § 31 Absatz 3 (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren) und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften in § 33 (Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfs) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Die Änderung des DDG dient der Durchführung und Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO und der Geoblocking-VO sowie der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL. Alle diese EU-Rechtsakte enthalten wirtschaftsbezogene Anforderungen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) und Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer), mit der die in das DDG übernommenen Regelungen aus den anderen Rechtsakten herausgenommen werden, ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Nummer 11 GG und für die Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), da nur im Wege einer einheitlichen Aufsichtstätigkeit zur Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO, der Geoblocking-VO und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL sowie durch ein einheitliches Sanktionsverfahren im Bundesgebiet Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen im gesamtstaatlichen Interesse gewährleistet werden kann. Hierdurch wird zur Vervollständigung des Digitalen Binnenmarkts in der EU beigetragen, und es werden Friktionen bei der Durchsetzung vermieden. Bezogen auf die Kurzzeitvermietungs-VO schließt die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht Vorschriften für Registrierungs- und Genehmigungsverfahren ein, die deshalb nicht im Gesetzentwurf enthalten sind. Entsprechende Verfahren führen die Länder bereits in eigener Zuständigkeit durch.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der EU und völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Durchführung und Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO und der Geoblocking-VO sowie der Umsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL in nationales Recht.

VII. Gesetzesfolgen

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle, zur Aufsicht über die Einhaltung bestimmter Pflichten der Online-Plattformen nach der Kurzzeitvermietungs-VO sowie zur Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL wird neu begründet. Als Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen gegen bestimmte in der Kurzzeitvermietungs-VO festgelegte Pflichten der Online-Plattformen werden neue Bußgeldtatbestände eingefügt. Die Zuständigkeit zur Durchsetzung der Geoblocking-VO und des Verbots

diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL werden in allen möglichen Fällen bei einer einheitlichen Stelle gebündelt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf vereinfacht durch die Einrichtung und den Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur für die zuständigen Behörden der Länder sowie für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Verfahren, um Daten zu Kurzzeitvermietungen zu erhalten. Die neu begründete Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zur Durchsetzung bestimmter Pflichten der Online-Plattformen nach der Kurzzeitvermietungs-VO sowie die neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten fördern die Durchsetzbarkeit der Kurzzeitvermietungs-VO in Deutschland. Hierdurch wird ein Beitrag zur Vervollständigung des Digitalen Binnenmarktes geleistet. Durch die Zusammenführung der Regelungen zur Durchsetzung der Geoblocking-VO und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im DDG wird eine Rechtsvereinfachung erreicht. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der Geoblocking-VO - als Lex specialis - und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL - als Auffangtatbestand – für alle Verstöße gegen diese Vorschriften bei der Bundesnetzagentur entfallen Abgrenzungsschwierigkeiten, die Rechtsklarheit wird verbessert und die Schlagkraft der Durchsetzung wird erhöht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Einrichtung und den Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle als Herzstück und Funktionsvoraussetzung einer digitalen Infrastruktur zur Datenübermittlung bei Kurzzeitvermietungen sicherzustellen, dass die öffentliche Hand verlässlich belastbare Daten von Online-Plattformen erhält, um Kurzzeitvermietungen passgenau zu regulieren, bestehendes Recht wirksam durchzusetzen und damit insgesamt Kurzzeitvermietungen gesetzlich so zu steuern, dass diese sich in Städten und Regionen verträglich entwickeln und ausreichend bezahlbarer Dauer-Wohnraum für die lokale Bevölkerung erhalten bleibt. Darüber hinaus tragen die Regelungen dazu bei, Touristenströme an „Hot Spots“ zu kanalisieren und Wettbewerbsverzerrungen im Beherbergungsgewerbe entgegenzuwirken. Zudem wird durch die angestrebte Digitalisierung eine papierarme Datenübermittlung gefördert und dadurch Wälder als erneuerbare Naturgüter vor Abholzung und die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen der Erde geschont. Die gesetzliche Steuerung und die damit verbundene verträgliche Entwicklung von Kurzzeitvermietungen wird verbessert, so dass bezahlbarer Dauer-Wohnraum erhalten bleibt und die lokale Bevölkerung heute und künftig in Würde, wozu auch angemessener Wohnraum gehört, leben kann. Durch den technologischen Fortschritt einer digitalen Datenübermittlung und durch bürokratiearme Online-Verfahren werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und die gleichberechtigte Teilhabe privater Vermieterinnen und Vermieter gefördert und die soziale Gerechtigkeit durch bezahlbaren Dauer-Wohnraum unterstützt. Sozialer Ausgrenzung dadurch, dass kein bezahlbarer Dauer-Wohnraum zur Verfügung steht, kann wirksam entgegengewirkt werden. Durch bürokratiearme Online-Verfahren erhalten auch private Vermieterinnen und Vermieter die gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Markt für Kurzzeitvermietungen zu beteiligen. Schließlich werden Nachhaltigkeitsaspekte bei der Digitalisierung der Verfahren auch durch das Prinzip der einmaligen Erfassung von Daten berücksichtigt. Somit entsprechen die Wirkungen des Gesetzentwurfs einer nachhaltigen Entwicklung. Zusammengefasst leistet der Gesetzentwurf folgende Beiträge zu langfristigen positiven Wirkungen auf die Nachhaltigkeit: Beiträge zur verträglichen Entwicklung von Kurzzeitvermietungen und zu ausreichend bezahlbarem Dauer-Wohnraum für die lokale Bevölkerung, zur Vermeidung unausgewogener Tourismusentwicklung („Overtourism“), zur Förderung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und gleichberechtigter Teilhabe kommerzieller Beherbergungsbetriebe, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, und privater Vermieterinnen und Vermieter sowie zur Schonung natürlicher Lebensgrundlagen und Ressourcen durch papierarme Datenübermittlung. Damit ist der Gesetzentwurf insbesondere

für den 1. Transformationsbereich der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 relevant ("Menschliches Wohlbefinden und Fähigkeiten, soziale Gerechtigkeit").

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur und für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur, soweit diese die Kurzzeitvermietungs-VO durchsetzt, jährliche Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt 374.400 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt vier Planstellen erforderlich (2 hD, 2 gD). Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.07.2023 (Gz.: BMF II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002) ermittelt.

Hinzu kommen für die Bundesnetzagentur ein einmaliger Aufwand in Höhe von 850.000 Euro für Sachkosten zur Einrichtung erforderlicher IT-Verfahren sowie ein Aufwand in Höhe von jährlich 200.000 Euro für Sachkosten zum Betrieb der einzurichtenden IT-Verfahren.

Insgesamt entsteht für den Bundeshaushalt ein kalkulatorischer Mehrbedarf in Höhe von jährlich 574.400 Euro sowie einmalig 850.000 Euro.

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Durch die Gesetzesänderung entstehen zusätzliche Einnahmen bei der Bundesnetzagentur durch Bußgelder; diese können noch nicht beziffert werden.

Für die an dem Datenaustausch-System der Kurzzeitvermietungs-VO teilnehmenden Länder, einschließlich der Kommunen, können aus den Vorgaben dieser Verordnung Haushaltsausgaben entstehen. Diese werden hier nicht beziffert, da sich die Verpflichtungen nicht aus dem Bundesrecht, sondern aus unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden europäischen Regelungen ergeben.

Durch die Neuregelungen entstehen für die Länderhaushalte Ausgaben von rund ca. 25.000 Euro.

Bei den von den Ländern zur Durchsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL bestimmten Stellen entfallen Aufgaben. Die entsprechenden Einsparungen bei den Ländern sind schwer zu beziffern und belaufen sich kalkulatorisch auf höchstens 100.000 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Aus diesem Gesetzentwurf entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Vielmehr sollen die Einrichtung und der Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur zu einer Entlastung der Wirtschaft führen. Denn Online-Plattformen brauchen Datenanfragen der Länder und Kommunen künftig nicht mehr sporadisch zu beantworten und werden bei den Datenanfragen nicht mehr mit unterschiedlichen inhaltlichen und technischen Anforderungen konfrontiert. Vielmehr haben sie künftig nur noch europaweit harmonisierte und auf die Buchungsdaten begrenzte Datensätze über ein automatisiertes Verfahren an eine einzige Stelle innerhalb Deutschlands bereitzustellen. Aufgrund der Bandbreite der Online-Plattformen in Bezug auf Größe, Reichweite sowie

vorhandener individueller Infrastruktur lässt sich die konkrete Höhe der Entlastung nicht pauschal beziffern. Die Kurzzeitvermietungs-VO legt Online-Plattformen Pflichten auf, deren Einhaltung von der Bundesnetzagentur und der Koordinierungsstelle für digitale Dienste durchgesetzt wird. Ein möglicherweise höherer Aufwand der Online-Plattformen aus den ihnen in der Kurzzeitvermietungs-VO auferlegten Pflichten wird hier allerdings nicht beziffert, da sich diese Pflichten nicht aus diesem Gesetzentwurf, sondern aus unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten geltenden europäischen Regelungen ergeben.

Die Regelugen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Geoblocking-VO werden lediglich vom TKG in das DDG überführt. Es ergibt sich dadurch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Hinsichtlich des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL wird lediglich die Zuständigkeit von den zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Gewerbeämtern und Berufskammern, auf die Bundesnetzagentur übertragen. Es ergibt sich dadurch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da es sich lediglich um eine Aufgabenverschiebung innerhalb der staatlichen Strukturen handelt. Stattdessen kann es sowohl für Dienstleistungserbringer als auch für Dienstleistungsempfänger, die Unternehmen sind, zu einer Entlastung führen, wenn sie nur noch mit der Bundesnetzagentur als einzigen Durchsetzungsbehörde konfrontiert sind und nicht mehr unterscheiden müssen, ob eine Fallkonstellation unter die Geoblocking-VO als Lex specialis oder unter Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als Auffangtatbestand fällt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

a. Verordnung (EU) 2024/1028

aa. Bundesverwaltung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entsteht der Bundesverwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 461.600 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 850.000 Euro.

Der Gesetzentwurf benennt die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangsstelle zum Empfang und zur Weiterleitung von Daten, als zuständige Behörde für die Durchsetzung bestimmter in der Kurzzeitvermietungs-VO niedergelegter Pflichten der Online-Plattformen, als zuständige Behörde für die Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL sowie als Bußgeldbehörde für die zugehörigen Bußgeldverfahren. Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf die Vorgabe der Kurzzeitvermietungs-VO um, die zuständige nationale Behörde zur Durchsetzung des DSA, in Deutschland die Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur, als zuständige Behörde für die Durchsetzung weiterer in der Kurzzeitvermietungs-VO niedergelegter Pflichten der Online-Plattformen sowie als Bußgeldbehörde für die zugehörigen Bußgeldverfahren zu benennen. Kostenbegrenzend dürfte sich auswirken, dass die Bundesnetzagentur bereits über Erfahrungen bei der Überprüfung von unternehmerischem Verhalten im Online-Bereich und bei der Realisierung von Digital-Vorhaben verfügt. Die Kosteneinschätzung bezieht auch die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission mit ein, die für die Durchführung und Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO eine geringe jährliche Arbeitsbelastung der EU-Mitgliedstaaten prognostiziert. Es wird daher ein Stellenaufwuchs von drei Stellen (eine Stelle hD und zwei Stellen gD) veranschlagt. Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 261.600 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten Bund). Daneben sind einmalige Sachkosten für die technische Einrichtung der einheitlichen digitalen Zugangsstelle von rund 850.000 Euro und jährliche Sachkosten für ihren Betrieb von rund 200.000 Euro zu erwarten. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesnetzagentur beträgt 461.600 Euro.

Vorgabe 1: Einrichtung und Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle für den Empfang und die Weiterleitung von Daten bei der Bundesnetzagentur (§ 22a Absatz 1)

Einmalig

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3000 (gD)	60	46,50	0	136	700
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				836	

Jährlich

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3000 (gD)	60	46,50	0	140	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				340	

Vorgabe 2: Nationaler Koordinator als Kontaktstelle für alle Angelegenheiten der einheitlichen digitalen Zugangsstelle (§ 22a Absatz 2 Satz 1)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2000 (gD)	30	46,50	0	46	0
2000 (hD)	30	70,50	0	70	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				116	

Vorgabe 3: Nationaler Koordinator zur Unterstützung der Arbeit der Koordinierungsgruppe „Einheitliche digitale Zugangsstellen“ (§ 22a Absatz 2 Satz 2)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 (gD)	300	46,50	0	2	0
8 (hD)	300	70,50	0	3	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				5	

Vorgabe 4: Bereitstellung und regelmäßige Aktualisierung der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Listen durch die einheitliche digitale Zugangsstelle und Veröffentlichung der Listen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (§ 22a Absatz 3 Satz 1 und 2)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 (gD)	300	46,50	0	2	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Vorgabe 5: Monatlich automatisierte Bereitstellung der in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 genannten Daten durch die einheitliche digitale Zugangsstelle an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie Eurostat für die Erstellung von Statistiken (§ 22a Absatz 4 Satz 1)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 (gD)	60	46,50	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Vorgabe 6: Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Pflichten der Online-Plattformen nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1028 (§ 22b Absatz 1)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 (hD)	300	70,50	0	7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Der Erfüllungsaufwand der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 9 Kurzzeitvermietungs-VO wird vor allem durch die Anzahl der Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, beeinflusst. Zu dieser Anzahl liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. Die Europäische Kommission geht in ihrer Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kurzzeitvermietungs-VO vom November 2022 davon aus, dass bereits die vier großen Online-Plattformen Airbnb, Booking.com, Expedia Group und TripAdvisor gemeinsam rund 83% des gesamten Marktes ausmachen, so dass die Gesamtzahl der betroffenen Online-Plattformen und damit auch der Aufwand bei der Plattformaufsicht sich in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürfte.

Vorgabe 7: Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1 als zuständige Behörde nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 zur Durchsetzung der Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1028 (§ 22b Absatz 2)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20 (hD)	300	70,50	0	7	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				7	

Der Erfüllungsaufwand der Koordinierungsstelle für digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Kurzzeitvermietungs-VO wird vor allem durch die Anzahl der Online-Plattformen, die in den

Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, beeinflusst. Zu dieser Anzahl liegen keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken vor. Die Europäische Kommission geht in ihrer Folgenabschätzung zum Vorschlag der Kurzzeitvermietungs-VO vom November 2022 davon aus, dass bereits die vier großen Online-Plattformen Airbnb, Booking.com, Expedia Group und TripAdvisor gemeinsam rund 83% des gesamten Marktes ausmachen, so dass die Gesamtzahl der betroffenen Online-Plattformen und damit auch der Aufwand bei der Plattformaufsicht sich in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürfte.

Vorgabe 8: Bundesnetzagentur als Bußgeldstelle (§ 33 Absatz 8 Nummer 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 5a Nummer 2 und 3)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 (gD)	300	46,50	0	1	0
3 (hD)	300	70,50	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Vorgabe 9: Koordinierungsstelle für digitale Dienste als Bußgeldstelle (§ 33 Absatz 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 5a Nummer 1)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 (gD)	300	46,50	0	1	0
2 (hD)	300	70,50	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

bb. Verwaltung der Länder

Durch den vorliegenden Regelungsentwurf entsteht der Verwaltung der beteiligten Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 15.000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10.000 Euro.

Vorgabe 10: Erstellung und Aktualisierung der Listen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028 durch die zuständigen Behörden der teilnehmenden Länder für ihr Hoheitsgebiet (§ 22a Absatz 3 Satz 3)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
43 (gD)	300	46,50	116	10	15
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				25	

Wenn Länder Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 der Kurzzeitvermietungs-VO eingeführt haben, können den zuständigen Behörden für die für ihr Hoheitsgebiet zu erstellenden und aktualisierenden Listen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1028) Kosten entstehen. Da sich der Realaufwand im Vorfeld schwer beziffern lässt, wird vorliegend von den vorläufigen Schätzungen der Länder ausgegangen.

Vorgabe 11: Erfassung der Gemeinde und der Höchstzahl der Schlafgelegenheiten je Einheit durch die für die Registrierungsverfahren zuständigen Behörden der teilnehmenden Länder sowie Ermöglichung des Zugangs über eine technische Schnittstelle (§ 22a Absatz 4 Satz 2 und 3)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 (gD)	60	46,50	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Die nach Landesrecht für die Registrierungsverfahren zuständigen Behörden werden verpflichtet, bestimmte Daten je Einheit nach Artikel 3 Nummer 1 Kurzzeitvermietungs-VO zu erfassen und der einheitlichen digitalen Zugangsstelle über eine technische Schnittstelle den Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen. Dafür können Kosten entstehen. Da eine technische Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der einheitlichen digitalen Zugangsstelle und den Registrierungsverfahren bereits durch die Kurzzeitvermietungs-VO vorgesehen ist, braucht für § 22a Absatz 4 Satz 3 keine technische Schnittstelle neu eingerichtet werden. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht diesbezüglich nicht.

Wenn die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Basis der Ermächtigungsgrundlage in § 22b Absatz 3 Anbieter von Online-Plattformen anweisen, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Kurzzeitvermietungs-VO die angeforderten Informationen vorzulegen, oder anweisen, Angebote zu Einheiten zu entfernen, die ohne Registrierungsnummer nach Artikel 3 Nummer 7 Kurzzeitvermietungs-VO oder mit einer ungültigen Registrierungsnummer angeboten werden oder bei denen die Registrierungsnummer missbraucht wird, können Kosten entstehen. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht aus diesem Gesetzentwurf, sondern aus der unmittelbaren Wirksamkeit der Kurzzeitvermietungs-VO in den EU-Mitgliedstaaten.

b. Verordnung (EU) 2018/302

Der Gesetzentwurf benennt die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Geoblocking-VO und für die Bereitstellung praktischer Unterstützung für die Verbraucher nach dieser Verordnung. In der Geoblocking-VO sind Regelungen für den Betrieb von Online-Benutzeroberflächen und für das Anbieten von Waren und Dienstleistungen festgelegt, durch die ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen herkunftsbezogener Diskriminierungen verhindert werden. Die Regelungen zu Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundesnetzagentur nach der Geoblocking-VO sowie zu diesbezüglichen Bußgeldverfahren werden lediglich vom TKG in das DDG überführt. Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ergibt sich dadurch nicht.

c. Richtlinie 2006/123/EG

aa. Bundesverwaltung

Durch den Gesetzentwurf wird die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL von den zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Gewerbeämtern und Berufskammern, auf die Bundesnetzagentur übertragen und so der Erfüllungsaufwand von den Ländern auf den Bund verschoben. Da sich die Anzahl der Fälle, in denen die bisher zuständigen Stellen der Länder mit dem aktuell in § 5 DL-InfoV umgesetzten Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL befasst worden und aufgrund dieser Vorschrift tätig geworden sind, in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürfte, wird für diese Aufgabenverlagerung ein Stellenaufwuchs bei der BNetzA von 1 Stelle (hD) als ausreichend veranschlagt. Die damit verbundenen jährlichen Personalkosten betragen rund 112.800 Euro (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Lohnkosten Bund).

Daher wird der zusätzliche Aufwand bei der Bundesnetzagentur, die bereits seit dem Jahr 2018 die den Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL weitreichend ausgestaltende Geoblocking-VO durchsetzt, als insgesamt vertretbar eingeschätzt.

Sollte es Beschwerden über Verstöße gegen das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL geben, werden diese von der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde geprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesnetzagentur – anders als bei der Prüfung am Maßstab der Geoblocking-VO – in jedem Einzelfall zu prüfen hat, ob eine erfolgte unterschiedliche Behandlung unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Hieraus können aufwendige Evaluierungen des Sachverhalts resultieren, gegebenenfalls auch grenzüberschreitend und unter Einbeziehung von Behörden anderer EU-Mitgliedsstaaten. Zudem kann die Bundesnetzagentur bei festgestellten Verstößen Maßnahmen erlassen wie Anordnungen zum Abstellen des Verstoßes sowie Zwangs- und Bußgeldverfahren durchführen. Da nur einige Fallkonstellationen im Anwendungsbereich des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als Auffangtatbestand zur Geoblocking-VO verbleiben, wird das Beschwerdeaufkommen gleichzeitig als vergleichsweise eher gering eingeschätzt und daher der Bedarf einer Planstelle (hD) als ausreichend erachtet.

Vorgabe 12: Durchsetzung des Verbots nach § 22b Absatz 2 gemäß § 22b Absatz 1 Nummer 3 sowie Bundesnetzagentur als Bußgeldstelle (§ 33 Absatz 8 Nummer 2 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 Nummer 2a)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 (hD)	180	70,50	0	117	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117	

bb. Verwaltung der Länder

Für die Länder entsteht durch die Verschiebung der Zuständigkeit für die Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL auf die Bundesnetzagentur beim Erfüllungsaufwand eine entsprechende Entlastung von höchstens 100.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

In diesem Regelungsentwurf wird insbesondere die Bundesnetzagentur für Deutschland als einheitliche digitale Zugangsstelle benannt. Die mit der Kurzzeitvermietungs-VO eingeführte Infrastruktur für einen digitalen Datenaustausch, deren Herzstück die einheitliche digitale Zugangsstelle ist, dient dazu, verlässlich hochwertige Daten zu erheben und damit die Transparenz auf dem Markt für Kurzzeitvermietungen zu verbessern. Dadurch kann dieser Markt nicht nur erstmals europaweit statistisch erfasst werden, sondern Kurzzeitvermietungen können auch passgenau geregelt und bestehendes Recht wirksam durchgesetzt werden. Von auf die jeweilige lokale Situation maßgeschneiderten Regelungen, die auch die demographische Entwicklung miteinbeziehen, profitieren nicht nur Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Städte und Regionen, kommerzielle und private Gastgeber sowie

Touristinnen und Touristen, sondern auch der Verbraucherschutz für die Gäste kurzzeitvermieteter Unterkünfte. So wird außerdem das Vertrauen in entsprechende Regelungen gestärkt, und es werden positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erzielt, insbesondere in Tourismus-Destinationen mit einem angespannten Wohnungsmarkt. Eine an den Bedürfnissen vor Ort ausgerichtete Steuerung von Kurzzeitvermietungen trägt überdies zu einer ausgewogenen Entwicklung und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland bei. Die über die einheitliche digitale Zugangsstelle ermöglichten Kontrollen der Erklärungen der Gastgeber durch die Online-Plattformen fördern ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld für die Vermarktung kurzzeitvermieteter Unterkünfte und tragen dazu bei, rechtswidrige Angebote auf Online-Plattformen zu verhindern und so die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen, fairen Wettbewerb zu gewährleisten und Betrugsfälle zu bekämpfen (siehe auch Erwägungsgrund 23 der Kurzzeitvermietungs-VO). Insbesondere können sich Gäste kurzzeitvermieteter Unterkünfte künftig mehr als bisher darauf verlassen, dass Unterkünfte rechtmäßig auf Online-Plattformen angeboten werden. Das stärkt das Vertrauen in die Angebote und in die Rechtssicherheit und trägt dazu bei, Vorbehalte gegen diesen Kanal der Vermarktung von Kurzzeit-Unterkünften abzubauen. Darüber hinaus wird durch einen über die einheitliche digitale Zugangsstelle abgewickelten datenschutzrechtskonformen, bürokratiearmen und verlässlichen Datenaustausch auch die Zusammenarbeit zwischen Online-Plattformen und öffentlicher Hand und damit ein konstruktives Zusammenwirken zugunsten der lokalen Bevölkerung erleichtert. Schließlich wird mit der Einrichtung und dem Betrieb der einheitlichen digitalen Zugangsstelle bei der Bundesnetzagentur und damit durch diesen Gesetzentwurf die Durchführung der Kurzzeitvermietungs-VO sichergestellt und zu einem funktionierenden Digitalen Binnenmarkt beigetragen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeit zur Durchsetzung der Geoblocking-VO als Lex specialis und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als Auffangtatbestand in einem Gesetz und bei der Bundesnetzagentur als einheitlicher Stelle erhöht die Schlagkraft bei dem Vorgehen gegen ungerechtfertigte herkunftsbezogene Diskriminierungen zum Schutze insbesondere von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Dazu trägt überdies bei, dass dieser Gesetzentwurf die Befugnisse der Bundesnetzagentur an das Instrumentarium angleicht, das ihr als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das Verbot nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im Rahmen der CPC-VO und des EU-VSchDG zur Verfügung steht.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Kurzzeitvermietungs-VO, die Geoblocking-VO und die Dienstleistungs-RL sind unbefristet, so dass eine Befristung der Regelungen zu deren Durchführung, Umsetzung und Durchsetzung nicht in Betracht kommt. Da diese EU-Rechtsakte bereits selbst Evaluierungsvorschriften auf Ebene der EU erhalten (Artikel 18 der Kurzzeitvermietungs-VO, Artikel 9 der Geoblocking-VO und Artikel 41 der Dienstleistungs-RL), erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen der Regelungen ohnehin.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Digitale-Dienste-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) gelten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) (im Folgenden: P2B-VO). Dieser Regelung wird eine Nummer 1 vorangestellt, da nachfolgend im selben Satz mit den neuen Nummern 2 und 3 die Durchsetzung zwei weiterer EU-Rechtsakte und mit der neuen Nummer 4 die Durchsetzung eines in einer EU-Richtlinie normierten und im neuen § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbotstatbestandes in den Anwendungsbereich des DDG aufgenommen wird.

Die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L vom 29.4.2024, S. 1) (im Folgenden: Kurzzeitvermietungs-VO), der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 vom 2.3.2018, S. 1) (im Folgenden: Geoblocking-VO) und des im neuen § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (im Folgenden: Dienstleistungs-RL) werden durch die neuen Nummern 2 bis 4 in § 1 Absatz 1 Satz 2 in den Anwendungsbereich des DDG aufgenommen.

Zu Buchstabe b

In Deutschland sind die Länder dafür zuständig, über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nach Artikel 3 Nummer 5 der Kurzzeitvermietungs-VO zur kurzfristigen Vermietung angebotene Einheiten nach Artikel 3 Nummer 1 der Kurzzeitvermietungs-VO (das heißt in der EU belegene möblierte Unterkünfte, die Gegenstand einer Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften sind) regulativ zu steuern und Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Artikel 3 Nummer 4 der Kurzzeitvermietungs-VO zu regeln. Dies erfolgt insbesondere materiellrechtlich durch Vorgaben aus Landesgesetzen zur Vermeidung der Zweckentfremdung von Wohnraum sowie aus auf dieser Basis erlassener kommunaler Satzungen und formellrechtlich durch Genehmigungs- und Registrierungsverfahren für die zur kurzfristigen Vermietung angebotenen Einheiten. Je nach den landesrechtlichen Regelungen können Genehmigungs- und Registrierungsverfahren auf Ebene des Landes oder auf Ebene der Kommunen betrieben werden. Vergleichbare bundesrechtliche Regelungen gibt es nicht. Das Recht der EU, insbesondere die Kurzzeitvermietungs-VO und die Dienstleistungs-RL, enthalten jedoch materiell- und formellrechtliche Vorgaben für Kurzzeitvermietungen. Einige Vorgaben aus der Kurzzeitvermietungs-VO werden bundesrechtlich im KVDG umgesetzt.

Der neue Satz 2 in § 1 Absatz 2, der Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Kurzzeitvermietungs-VO für das deutsche Recht konkretisiert, stellt daher klar, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Rechts der EU die formellen und materiellen Anforderungen an die kurzfristige Vermietung möblierter Unterkünfte über Online-Plattformen durch die Gastgeber dieser Unterkünfte weiterhin durch das jeweilige Landesrecht in der Zuständigkeit der Länder geregelt werden. Das schließt die an die Gastgeber gerichteten Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 der Kurzzeitvermietungs-VO sowie Genehmigungsregelungen nach Artikel 3 Nummer 9 der Kurzzeitvermietungs-VO in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 6 der Dienstleistungs-RL und entsprechende Verfahren mit ein. Damit bleibt es auch Sache der Länder zu entscheiden, ob Daten von Online-Plattformen benötigt und daher im Lichte des Erwägungsgrundes 4 der Kurzzeitvermietungs-VO Registrierungsverfahren nach Maßgabe des Artikels 4 der Kurzzeitvermietungs-VO eingeführt werden und ob diese Verfahren im Rahmen des insoweit nach Artikel 4 Absatz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO eröffneten Spielraumes auf der Ebene des Landes oder auf der Ebene der

Kommunen betrieben werden. Die Durchführung und Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO bezogen auf die Registrierungsverfahren und auf die diesbezüglichen Pflichten der Gastgeber richten sich somit nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Zu Buchstabe c

Im neuen § 31 Absatz 3 werden für bestimmte Entscheidungen der Bundesnetzagentur als nach § 22c Absatz 1 zuständiger Behörde die §§ 13 bis 28 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes (EU-VSchDG) für entsprechend anwendbar erklärt. Zweck dieser Vorschrift ist, für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das in § 22c Absatz 2 umgesetzte Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL einen Gleichklang mit der Durchsetzung im Rahmen des EU-VSchDG herzustellen, eine Spaltung des Rechtsweges für gleichgelagerte Sachverhalte und bei Anwendung identischer Vorschriften zu vermeiden, eine einheitliche richterliche Rechtsfortbildung zu gewährleisten sowie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher, endnutzende Unternehmen, Anbieter und Dienstleistungserbringer sicherzustellen (siehe im Einzelnen Begründung in Nummer 6 Buchstabe b). In § 13 Absatz 4 Satz 1 EU-VSchDG wird der Zivilrechtsweg zum örtlich zuständigen Landgericht eröffnet. Der neue Halbsatz in § 1 Absatz 3 stellt klar, dass das DDG der entsprechenden Anwendung der §§ 13 bis 28 des EU-VSchDG nicht entgegensteht.

Zu Buchstabe d

In der neuen Nummer 18 des § 1 Absatz 4 wird der Begriff „Dienstleistungserbringer“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Dienstleistungs-RL im DDG umgesetzt. In der neuen Nummer 19 des § 1 Absatz 4 wird der Begriff „Dienstleistung“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Dienstleistungs-RL im DDG umgesetzt.

Zu Nummer 2

In § 22a wird die Durchführung der Kurzzeitvermietungs-VO geregelt.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 21 der Kurzzeitvermietungs-VO haben EU-Mitgliedstaaten ab dem ersten eingerichteten Registrierungsverfahren auf nationaler Ebene eine zuständige Behörde zum Betrieb einer einheitlichen digitalen Zugangsstelle für den Empfang und die Weiterleitung bestimmter von Online-Plattformen übermittelter Daten festzulegen. In § 22a Absatz 1 Satz 1 wird die Bundesnetzagentur als einheitliche digitale Zugangsstelle benannt. Die einheitliche digitale Zugangsstelle weist die Funktionen nach dem Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Kurzzeitvermietungs-VO auf. In § 22a Absatz 1 Satz 2 wird eine Verarbeitungsbefugnis der einheitlichen digitalen Zugangsstelle für personenbezogene Daten nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 4 der Kurzzeitvermietungs-VO normiert.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO hat jeder EU-Mitgliedstaat einen nationalen Koordinator zu ernennen, der nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 gegenüber der Verwaltung innerhalb des EU-Mitgliedstaates und gegenüber der Europäischen Kommission als Kontaktstelle in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle fungiert. In § 22a Absatz 2 wird die Bundesnetzagentur als nationaler Koordinator benannt. Als nationaler Koordinator unterstützt die Bundesnetzagentur die Arbeit der Koordinierungsgruppe „Einheitliche digitale Zugangsstellen“ nach Artikel 11 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1028.

Die Regelung in § 22a Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kurzzeitvermietungs-VO. Nach diesen Vorschriften haben die EU-Mitgliedstaaten bestimmte Listen mit den Gebieten, in denen die Kurzzeitvermietungs-VO gilt, und mit den für diese Gebiete zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Kurzzeitvermietungs-VO zu erstellen. Nach Artikel 13 Absatz 3 der

Kurzzeitvermietungs-VO sind die in Absatz 1 genannten und gemäß dieser Vorschrift über die einheitliche digitale Zugangsstelle zur Verfügung zu stellenden Listen zu veröffentlichen. Um nach Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 25 der Kurzzeitvermietungs-VO zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 einen transparenten Datenaustausch zu ermöglichen, sollte die Liste nach Artikel 12 Absatz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO ebenfalls veröffentlicht werden. Auf diese Weise wird Transparenz hinsichtlich der an dem Datenaustausch beteiligten zuständigen Behörden hergestellt. Die Internetseite der Bundesnetzagentur ist bereits in anderen Vorschriften des DDG als geeignetes Medium der Veröffentlichung vorgesehen (siehe § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 11 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 32 Absatz 2 Nummer 1). Die einheitliche digitale Zugangsstelle benötigt darüber hinaus selbst die in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b Kurzzeitvermietungs-VO genannten Listen, um ihrer Aufgabe als zentrale Datendrehscheibe zum Empfang und zur Weiterleitung von Daten nachkommen zu können (siehe Artikel 9 Absatz 1 und 2, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a bis d und Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 8, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kurzeitvermietungs-VO). Somit müssen die bereitzustellenden und zu veröffentlichenden Listen der einheitlichen digitalen Zugangsstelle ohnehin aktuell vorliegen. Damit sie diese Listen erstellen und regelmäßig aktualisieren kann, ist die einheitliche digitale Zugangsstelle darauf angewiesen, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden der am Datenaustausch nach der Kurzzeitvermietungs-VO beteiligten Länder für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet die entsprechenden Listen erstellen, aktualisieren und der einheitlichen digitalen Zugangsstelle zuleiten.

Die Regelung in § 22a Absatz 4 bis 6 erfolgt im Hinblick auf Artikel 12 Absatz 4 der Kurzzeitvermietungs-VO. Gemäß dieser Vorschrift haben die EU-Mitgliedstaaten die nationale Stelle zu benennen, welche die in der Vorschrift genannten Daten monatlich den mitgliedstaatlichen Statistikämtern sowie Eurostat für die Zwecke der Erstellung von Statistiken bereitstellt. Dabei erhalten nur die Statistischen Ämter derjenigen Länder die Daten bereitgestellt, die Registrierungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 8 der Kurzzeitvermietungs-VO eingeführt haben. Denn nur zu Einheiten in diesen Ländern wurden Daten nach Artikel 5 und 9 der Kurzzeitvermietungs-VO, auf die Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO verweist, erhoben. Bei den genannten Daten handelt es sich um die Tätigkeitsdaten nach Artikel 3 Nummer 12 der Kurzzeitvermietungs-VO, um die Registrierungsnummern nach Artikel 3 Nummer 7 der Kurzzeitvermietungs-VO, um die Gemeinde nach Artikel 3 Nummer 13 der Kurzzeitvermietungs-VO, in der die Einheit nach Artikel 3 Nummer 1 der Kurzzeitvermietungs-VO angesiedelt ist, sowie um die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv) der Kurzzeitvermietungs-VO im Rahmen des Registrierungsverfahrens erhobene Höchstzahl der verfügbaren Schlafgelegenheiten, über die die Einheit verfügt. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Kurzzeitvermietungs-VO übermitteln die Online-Plattformen ihre Tätigkeitsdaten pro Einheit zusammen mit der entsprechenden Registrierungsnummer monatlich an die einheitliche digitale Zugangsstelle. Diese Daten liegen der einheitlichen digitalen Zugangsstelle somit für den Abruf durch die Statistikämter vor. Damit der einheitlichen digitalen Zugangsstelle auch die anderen in Artikel 12 Absatz 4 der Kurzzeitvermietungs-VO genannten Daten (Gemeinde, in der die Einheit angesiedelt ist, und Höchstzahl der Schlafgelegenheiten, über die die Einheit verfügt) zum Abruf durch die Statistikämter vorliegen und der betreffenden Einheit zugeordnet werden können, haben die nach Landesrecht für die Registrierungsverfahren zuständigen Behörden die Daten zusammen mit der zur jeweiligen Einheit gehörenden Registrierungsnummer zu erfassen und der einheitlichen digitalen Zugangsstelle über eine technische Schnittstelle den Datenzugang zu ermöglichen. Schlafgelegenheiten in diesem Sinne sind Einzelbetten, als zwei Schlafgelegenheiten zählende Doppelbetten sowie Klappbetten (einschließlich Schlafcouches). Behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (zum Beispiel Zustellbetten, Kinderbetten) gehören nicht dazu.

In § 22b wird die Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO geregelt.

Die Regelung in § 22b Absatz 1 erfolgt im Hinblick auf Artikel 15 Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO, nach welcher der EU-Mitgliedstaat der betreffenden einheitlichen digitalen Zugangsstelle Behörden für die Durchsetzung bestimmter Pflichten der Online-Plattformen nach der Kurzzeitvermietungs-VO benennt. Mit § 22b Absatz 1 wird die Bundesnetzagentur im Einklang mit dem erklärten Ziel des DDG, eine starke nationale Plattformaufsicht zu etablieren, (siehe Begründung zu § 12 Absatz 1 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum DDG vom 22.12.23) als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Pflichten der Online-Plattformen nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 9 der Kurzzeitvermietungs-VO benannt. Als zuständige Behörde für den Betrieb der einheitlichen digitalen Zugangsstelle nach § 22a Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur unmittelbar beurteilen, ob die Online-Plattformen ihren Pflichten zur Datenübermittlung gemäß Artikel 9 der Kurzzeitvermietungs-VO nachkommen. Die nachträglichen Stichprobenkontrollen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Kurzzeitvermietungs-VO erfolgen technisch über die Funktionen der einheitlichen digitalen Zugangsstelle gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Kurzzeitvermietungs-VO. Daher ist es zweckmäßig, die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Pflicht der Online-Plattformen zur Unterrichtung über die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen nach Artikel 7 Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO vorzusehen. Darüber hinaus erscheint es zur Gewährleistung eines deutschlandweit gültigen Maßstabs bei der Aufsicht über die über die Grenzen der Länder hinweg tätigen Online-Plattformen angezeigt, dass die Durchsetzung der Pflicht nach Artikel 7 Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO einheitlich durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Dies gilt auch für die Durchsetzung der Pflicht der Online-Plattformen nach Artikel 7 Absatz 3 der Kurzzeitvermietungs-VO, zumal bei den digital tätigen Online-Plattformen von einer ebenfalls digitalen und somit deutschlandweit erfolgenden Information der Gastgeber durch die Online-Plattformen über die Gebietskulisse für die Registrierungsverfahren auszugehen ist. Schließlich erfolgt die Kontrolle der Pflicht der Online-Plattformen nach Artikel 7 Absatz 3 der Kurzzeitvermietungs-VO insbesondere basierend auf den von der einheitlichen digitalen Zugangsstelle nach Artikel 13 der Kurzzeitvermietungs-VO bereitgestellten Listen.

Anders als in den vorgenannten Fällen des Artikels 15 Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO benennt der Gesetzentwurf die Bundesnetzagentur nicht als zuständige Behörde für die Durchsetzung des Artikels 6 der Kurzzeitvermietungs-VO. Denn diese Vorschrift regelt das sich an das Registrierungsverfahren anschließende und mit diesem Verfahren verwobene Verfahren zur Überprüfung der Erklärungen und Belege der Gastgeber (Artikel 6 Absatz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO) und die Einhaltung des einschlägigen mitgliedstaatlichen Rechts in Bezug auf nachträglich angeforderte Informationen und Unterlagen (Artikel 6 Absatz 10 der Kurzzeitvermietungs-VO). Das in Artikel 6 der Kurzzeitvermietungs-VO geregelte „Überprüfungsverfahren“ richtet sich somit in erster Linie an die Gastgeber als Gegenüber der Behörden in dem Verfahren und betrifft im Kern die Kontrolle der Anforderungen an die kurzfristige Vermietung möblierter Unterkünfte über Online-Plattformen durch Gastgeber, die sich - wie im neuen § 1 Absatz 2 Satz 2 klargestellt – aus Landesrecht ergeben. Der Artikel 6 der Kurzzeitvermietungs-VO verpflichtet die Online-Plattformen nur insoweit, als diese den behördlichen Anordnungen, die der Rechtsdurchsetzung den Gastgebern gegenüber dienen, nachzukommen haben. Daher unterscheiden sich die allein auf das Überprüfungsverfahren bezogenen Pflichten der Online-Plattformen in Artikel 6 der Kurzzeitvermietungs-VO qualitativ deutlich von ihren Pflichten nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 9 der Kurzzeitvermietungs-VO, welche die Online-Plattformen direkt als Verpflichtete adressieren. Der Artikel 6 der Kurzzeitvermietungs-VO sollte daher zweckmäßigerweise durch die nach dem jeweiligen Landesrecht dafür benannten Behörden durchgesetzt werden. Die Durchführung und die Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO bezogen auf den Artikel 6 der Kurzzeitvermietungs-VO richten sich daher nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Die Regelung in § 22b Absatz 2 erfolgt im Hinblick auf Artikel 15 Absatz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO in Verbindung mit Erwägungsgrund 29 der Kurzzeitvermietungs-VO sowie in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 des DSA. Zur Durchsetzung der Pflichten der

Online-Plattformen nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Kurzzeitvermietungs-VO (bestimmte Gestaltung der Online-Schnittstelle für Gastgeber; vorherige und nachträgliche Kontrolle der Erklärungen der Gastgeber) erklärt Artikel 15 Absatz 1 der Kurzzeitvermietungs-VO das Kapitel IV der Verordnung des DSA und damit auch Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 des DSA, nach dem die EU-Mitgliedstaaten eine zuständige Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste zu benennen haben, für unmittelbar anwendbar (sogenanntes „Plug-in“ in den DSA). Der Erwägungsgrund 29 der Kurzzeitvermietungs-VO erläutert, dass die für die Durchsetzung des DSA zuständigen Behörden auch zur Durchsetzung der betreffenden Pflichten der Kurzzeitvermietungs-VO ermächtigt werden sollen und nennt an erster Stelle den zuständigen Koordinator für digitale Dienste. In Deutschland ist die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1 der Koordinator für digitale Dienste nach Artikel 49 Absatz 2 Satz 1 des DSA. Daher benennt § 22b Absatz 2 die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1 als zuständige Behörde für die Durchsetzung der Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Kurzzeitvermietungs-VO. Da es nach dem als Teil des Kapitels IV DSA ebenfalls unmittelbar anwendbaren Artikel 51 Absatz 6 des DSA hinsichtlich der Befugnisse und Verfahren ergänzender Vorschriften bedarf (siehe auch Begründung zu Teil 7 im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum DDG vom 22.12.23), die im DDG in Teil 7 enthalten sind, sollten diese das Kapitel IV DSA ergänzenden Vorschriften in den §§ 24 bis 27, 28 Absatz 1 und 2, 29, 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 und 2 auch für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste gelten, soweit sie Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Kurzzeitvermietungs-VO durchsetzt.

In § 22c Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird die Regelung aus § 191 Telekommunikationsgesetz (TKG), mit der die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde zur Durchsetzung der Geoblocking-VO gemäß Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung sowie als zuständige Behörde zur Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher im Falle von sich aus der Geoblocking-VO ergebenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern gemäß Artikel 8 dieser Verordnung benannt wird, in das DDG überführt.

In § 22c Absatz 1 Nummer 3 wird die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Durchsetzung des in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 Dienstleistungs-RL benannt.

In § 22c Absatz 2 wird das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 Dienstleistungs-RL umgesetzt und dafür eine dem § 5 DL-InfoV entsprechende Regelung in das DDG aufgenommen. Die Ergänzung des Wortes „allgemeinen“ im Vergleich zu § 5 DL-InfoVO erfolgt wegen des entsprechenden Wortlautes des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL und dient der Klarstellung, dass nur für eine Mehrzahl von Anwendungsfällen aufgestellte Bedingungen vom sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL erfasst werden, nicht aber individuell für eine konkrete Dienstleistung ausgehandelte Bedingungen. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu § 5 DL-InfoVO ist damit weder beabsichtigt noch verbunden.

Zu Nummer 3

Aufgrund der engen Zusammenhänge der P2B-VO mit der Kurzzeitvermietungs-VO, der Geoblocking-VO und dem Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als EU-Regelungen mit Pflichten von Unternehmen insbesondere im Digitalen Binnenmarkt soll die gemäß § 28 Absatz 3 angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit nach § 28 Absatz 1 und 2 auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für bestimmte Pflichten der Online-Plattformen in der Kurzzeitvermietungs-VO nach § 22b Absatz 1 sowie auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und für das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach § 22c Absatz 1 übertragen werden. Für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22b Absatz 2 gelten § 28 Absatz 1 und 2 bereits direkt.

Der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22 Absatz 1 und § 22c Absatz 1 soll im neuen § 28 Absatz 4 die Befugnis eingeräumt werden, Zusagen der in § 30 Absatz 4 Nummer 1 genannten Unternehmen zu veröffentlichen, was auch die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens und damit den Unternehmensnamen erfassen kann. Dies wäre bei einem Einzelunternehmer der Name der natürlichen Person und damit ein personenbezogenes Datum. Im Übrigen erfolgt die Veröffentlichung ohne die Angabe personenbezogener Daten.

Für die von § 22c Absatz 1 erfassten Unternehmen dient die Transparenz durch Veröffentlichung der Zusagen dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch, da diese so auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen von Unternehmen aufmerksam gemacht werden können. Dabei wäre die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens unter Nennung des Unternehmensnamens dann überschießend, wenn eine rechtswidrige diskriminierende Praktik generell in einer Branche verwendet wird. Denn in diesem Fall würden die Veröffentlichung der Branche und der Praktik ausreichen. Als erforderlich anzusehen wäre die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens unter Nennung des Unternehmensnamens dagegen dann, wenn die rechtswidrige diskriminierende Praktik von einem oder von mehreren konkreten Unternehmen, aber nicht generell von Unternehmen der Branche, ausgeht. Denn in diesem Fall wird nur auf diese Weise für Verbraucherinnen und Verbraucher eine ausreichende Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken und zur Geltendmachung eventuell bestehender eigener Ansprüche geschaffen. Erst die Nennung des Unternehmensnamens versetzt die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu verstehen, dass sie in der Vergangenheit von einer rechtswidrigen diskriminierenden Praktik eines bestimmten Unternehmens betroffen waren, und so entscheiden zu können, ob sie ihre Rechte gegenüber diesem Unternehmen geltend machen wollen. Ebenso können sie nur so nachvollziehen, dass Vertragsschlüsse bei diesem Unternehmen künftig auch für sie möglich sind. Ein Beispiel dafür ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als ein Unternehmen mit Online-Shop einen Kauf über diesen Online-Shop nicht abschließen konnten, weil sie aufgrund eines Verstoßes des Unternehmens gegen die Geoblocking-VO ihre ausländische Rechnungsadresse nicht in das Bestellformular einfügen konnten oder ihr ausländisches Zahlungsmittel nicht akzeptiert wurde. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist dabei oftmals nicht erkennbar, dass der Abschluss eines Kaufes aufgrund eines Verstoßes gegen die Geoblocking-VO nicht erfolgen konnte. Erst bei Nennung des Unternehmensnamens können die Verbraucherinnen und Verbraucher nachvollziehen, dass sie zu Unrecht an dem Abschluss eines Kaufes gehindert wurden und künftig die Einkaufsmöglichkeit bei diesem Unternehmen besteht. Insoweit geht es bei der Regelung in erster Linie um die Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern und um die Wahrung ihrer Rechte, insbesondere für bereits erfolgte Diskriminierungen. Daneben kann die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens unter Nennung des Unternehmensnamens Verbraucherinnen und Verbraucher auch in die Lage versetzen, bei eventueller Nichteinhaltung der Zusagen des betreffenden Unternehmens entsprechende Beschwerden bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22c Absatz 1 wird durch den neuen § 28 Absatz 4 darüber hinaus ein Gleichklang mit ihren Befugnissen als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (im Folgenden „CPC“-VO [Consumer Protection Cooperation]) erreicht. Die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmers ist in dem in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Artikel 9 Absatz 7 CPC-VO vorgesehen. Die in Artikel 9 Absatz 7 der CPC-VO ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, abschließende Entscheidungen sowie Anordnungen zu veröffentlichen, ist für die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde

nach § 22c Absatz 1 bereits über den ergänzten § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 abgedeckt, soweit von der Veröffentlichung keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

Ebenso erscheint es sachgerecht, der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die gewerbliche Nutzer schützende P2B-Verordnung nach § 22 Absatz 1 die Befugnis einzuräumen, Zusagen der Unternehmen nach § 28 Absatz 4 zu veröffentlichen. Auch als Durchsetzungsbehörde für die P2B-VO nach § 22 Absatz 1 ist die Bundesnetzagentur an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden und muss unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes entscheiden, ob die Nennung der Branche sowie Angaben zur konkreten Art des Verstoßes ausreichen und die Offenlegung der Identität des für den Verstoß verantwortlichen Unternehmens überschießend wäre. Auch bei der Durchsetzung von Unternehmenspflichten nach der P2B-VO erscheint es dagegen als erforderlich, im Falle systematischer Verstöße durch ein oder mehrere konkrete Unternehmen den gewerblichen Nutzern den Unternehmensnamen bekannt zu machen. So können die gewerblichen Nutzer auf den Verstoß und ihre Rechte aufmerksam gemacht werden. Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur bei der Durchsetzung der P2B-VO zeigen, dass viele gewerbliche Nutzer nicht wissen, welche Rechte sie haben und wie sie diese durchsetzen können. Ein Beispiel dafür ist, dass ein Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ohne Begründung oder mit einem pauschalen Verweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Konten gewerblicher Nutzer sperrt oder einzelne Produkte auslistet. Gewerbliche Nutzer können häufig nicht nachvollziehen, warum die Aussetzung, Beendigung oder Einschränkung der Bereitstellung des konkreten Dienstes erfolgt ist. Durch die Nennung des Unternehmensnamens werden gewerbliche Nutzer, denen häufig eine verbraucherähnliche Stellung zukommt, besonders sensibilisiert und können künftig für ihre Rechte einstehen. Im Falle von Zusagen zu Unternehmenspflichten nach der P2B-VO sind natürliche Personen und deren personenbezogene Daten nicht betroffen, da ausschließlich der Name der Plattform genannt wird. Dabei handelt es sich in der Mehrheit um große Konzerne, so dass ein Rückschluss auf natürliche Personen nicht möglich ist. Gleichzeitig ist das berechtigte Interesse der gewerblichen Nutzer an einer zügigen Problemlösung und Abhilfe zu berücksichtigen, insbesondere bei Kontensperrungen, da hier häufig existentielle wirtschaftliche Fragen betroffen sind.

Zu Nummer 4

In § 30 Absatz 1 neue Fassung wird die für die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach § 22 (Durchsetzung der P2B-VO) vorgesehene entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften des TKG zu Befugnissen auf die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde nach § 22b Absatz 1 (Durchsetzung bestimmter Pflichten der Online-Plattformen nach der Kurzzeitvermietungs-VO) und nach § 22c Absatz 1 (Durchsetzung der Geoblocking-VO und des in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL) ausgeweitet mit Ausnahme des § 202 Absatz 4 TKG; die dort geregelte Befugnis bleibt gemäß dem neuen § 30 Absatz 2 weiterhin der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde nach § 22 vorbehalten. Entsprechend wird § 202 Absatz 4 TKG im neuen § 30 Absatz 1 gestrichen. Durch die entsprechende Anwendung bestimmter Vorschriften des TKG nach dem neuen § 30 Absatz 1 werden der Bundesnetzagentur als zuständiger Behörde zur Durchsetzung der Geoblocking-VO gleichzeitig im DDG die Befugnisse eingeräumt, die ihr bereits nach § 191 TKG in Verbindung mit Abschnitt 2 des Teils 11 des TKG zustehen. Dafür wird im neuen § 30 Absatz 1 auch der § 203 Absatz 6 Satz 7 TKG für entsprechend anwendbar erklärt, welcher der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO bereits nach geltender Rechtslage die Befugnis einräumt, geeignete Vorgaben zur Ausgestaltung und zu den Intervallen der Übermittlung der in § 203 Absatz 6 Satz 6 TKG genannten Auskünfte oder Informationen zu machen. Es erscheint zweckmäßig, der Bundesnetzagentur auch als zuständiger Behörde nach §§ 22, 22b Absatz 1 und 22c Absatz 1 Nummer 3 diese Befugnis einzuräumen.

Um einen Gleichklang mit den Befugnissen der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im Rahmen der CPC-VO zu erreichen, soll der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22c Absatz 1 in dem neuen § 30 Absatz 3 – so wie in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d der CPC-VO vorgesehen - die Befugnis eingeräumt werden, Waren und Dienstleistungen als Testeinkäufe zu erwerben, erforderlichenfalls mit verdeckter Identität.

Um einen Gleichklang mit den Befugnissen der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im Rahmen der CPC-VO und des EU-VSchDG zu erreichen, sollen der Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22c Absatz 1 in dem neuen § 30 Absatz 4 die nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b und c der CPC-VO und nach § 6 Absatz 4 EU-VSchDG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Die Bundesnetzagentur soll auch als Durchsetzungsbehörde nach § 22 Absatz 1 zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und der Anbieter von Online-Suchmaschinen nach der P2B-VO sowie als Durchsetzungsbehörde nach §22b Absatz 1 zur Durchsetzung der Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 9 der Kurzzeitvermietungs-VO die in § 30 Absatz 4 vorgesehenen Befugnisse erhalten. Das verfahrensrechtliche Instrument der Zusagen und ihrer Erklärung für verbindlich wird in der Verwaltungspraxis auch über die Durchsetzung verbraucherschützender Vorschriften nach der CPC-VO in Verbindung mit dem EU-VSchDG hinaus bereits als Instrument für die wirksame, effiziente, schnelle und ressourcenschonende Durchsetzung von Unternehmenspflichten genutzt. So kann auch die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 14 Absatz 1 sowie nach dem künftigen § 22b Absatz 2 gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a des DSA Zusagen der dort genannten Anbieter annehmen und diese Zusagen für bindend erklären. Die Übertragung des verfahrensrechtlichen Instruments der Zusagen und ihrer Erklärung für verbindlich auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22 Absatz 1 und nach § 22b Absatz 1 erscheint daher bereits im Lichte einer kongruenten Plattformregulierung als geboten. Auch das deutsche und das europäische Kartellrecht sehen behördliche Befugnisse zur Entgegennahme von Zusagen und ihrer Erklärung für verbindlich vor, siehe § 32b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln. Aufgrund der positiven Erfahrungen in anderen Regelungsbereichen ist damit zu rechnen, dass das verfahrensrechtliche Instrument der Zusagen und ihrer Erklärung für verbindlich ebenfalls zu einer wirksamen, effizienten, beschleunigten und ressourcenschonenden Durchsetzung der Unternehmenspflichten nach der P2B-Verodnung und nach Artikel 7 Absatz 2 und 3 und Artikel 9 der Kurzzeitvermietungs-VO beitragen würde. Gleichzeitig stellen die Entgegennahme und Erklärung von Zusagen als verbindlich eine niederschwellige behördliche Befugnis und gegenüber den betroffenen Unternehmen ein milderes Mittel als eine Anordnung durch Verwaltungsakt dar.

Die Regelungen in § 30 sind zusätzlich zu den Befugnissen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste notwendig. Im Gegensatz zum DSA enthalten die in § 30 in Verbindung mit den §§ 22, 22b Absatz 1 und 22c Absatz 1 in Bezug genommenen EU-Rechtsakte und EU-Vorschriften keine dezidierten Vorschriften über die Befugnisse der für den Vollzug zuständigen Behörden. Für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22b Absatz 2 ist eine Aufnahme in § 30 nicht erforderlich, da sie sich als Koordinierungsstelle für digitale Dienste hinsichtlich der Befugnisse und Verfahren auf die in Kapitel IV DSA und die dieses Kapitel ergänzenden Vorschriften in Teil 7 des DDG stützen kann.

Zu Nummer 5

Aufgrund der engen Zusammenhänge der P2B-VO mit der Kurzzeitvermietungs-VO, der Geoblocking-VO und dem Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20

Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als EU-Regelungen mit Pflichten von Unternehmen insbesondere im Digitalen Binnenmarkt soll die gemäß § 31 Absatz 2 angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Rechtsbehelfen nach § 31 Absatz 1 auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für bestimmte Pflichten der Online-Plattformen in der Kurzzeitvermietungs-VO nach § 22b Absatz 1 sowie auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und für das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach § 22c Absatz 1 übertragen werden. Für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22b Absatz 2 gilt § 31 Absatz 1 bereits direkt.

Um einen Gleichklang mit den für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und das in § 22c Absatz 2 umgesetzte Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im Rahmen der CPC-VO und des EU-VSchDG geltenden Vorschriften zum Rechtsschutz zu erreichen, eine Spaltung des Rechtsweges für gleichgelagerte Sachverhalte und bei Anwendung identischer Vorschriften zu vermeiden, eine einheitliche richterliche Rechtsfortbildung zu gewährleisten sowie Rechtsklarheit und -sicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen, werden im neuen § 31 Absatz 3 für bestimmte Entscheidungen der Bundesnetzagentur als nach § 22c Absatz 1 zuständiger Behörde die §§ 13 bis 28 EU-VSchDG für entsprechend anwendbar erklärt. Die Bundesnetzagentur als derzeit nach § 191 TKG zuständige Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO wird hauptsächlich aufgrund von Beschwerden durch Verbraucherinnen und Verbraucher und endnutzende Unternehmen wegen herkunftsbezogener Diskriminierungen im Sinne der Geoblocking-VO tätig. Beschwerden über Verstöße deutscher Anbieter können die Bundesnetzagentur auf zwei Wegen erreichen. Zum einen können sich Verbraucherinnen und Verbraucher und endnutzende Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an ihre nationale Durchsetzungsbehörde wenden; in diesem Fall wird die Beschwerde der Bundesnetzagentur mit der Bitte um Durchsetzung der Geoblocking-VO gegenüber dem deutschen Anbieter im Rahmen des Netzwerkes der CPC-VO zugeleitet. Zum anderen können Verbraucherinnen und Verbraucher und endnutzende Unternehmen auch direkt auf die Bundesnetzagentur zugehen und für eine Beschwerde insbesondere das dafür angebotene Online-Formular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur nutzen. Dieses sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angebotene Online-Formular steht allen Verbraucherinnen und Verbrauchern und endnutzenden Unternehmen in der EU offen. In der erstgenannten Fallkonstellation ist in § 13 Absatz 4 EU-VSchDG bereits gesetzlich eine Rechtswegzuweisung an die Zivilgerichte normiert. In der zweitgenannten Fallkonstellation greift diese Rechtswegzuweisung nicht, da die Verbraucherinnen und Verbraucher und endnutzenden Unternehmen nicht den Weg über ihre nationale Durchsetzungsbehörde und damit über das CPC-Netzwerk gewählt haben. Stattdessen wären nach geltender Rechtslage die Verwaltungsgerichte zuständig. Damit hängt es allein von dem durch die Verbraucherinnen und Verbraucherinnen und endnutzenden Unternehmen gewählten Weg und damit vom Zufall ab, ob Zivil- oder Verwaltungsgerichte zu einer behaupteten herkunftsbezogenen Diskriminierung im Sinne der Geoblocking-VO urteilen, die Rechtswege für gleichgelagerte Fallkonstellationen würden auseinanderfallen. Somit können auch die Entscheidungen zu bestimmten Rechtsfragen innerhalb der beiden Gerichtsbarkeiten voneinander abweichen oder sich sogar widersprechen, was eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl bei Anbietern im Sinne der Geoblocking-VO als auch bei Verbraucherinnen und Verbrauchern und endnutzenden Unternehmen nach sich ziehen würde. Für die Durchsetzung des in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender herkunftsbezogener Bestimmungen im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL wäre die Sach- und Rechtslage, sobald der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit zur Durchsetzung übertragen wird, entsprechend. Aktuell sind die von den Ländern benannten Stellen wie etwa die Gewerbeämter für die Durchsetzung des derzeit in § 5 der DL-InfoV umgesetzten Verbots nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL zuständig. Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eines Gewerbeamtes entscheidet nach § 68 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Insofern ist auch bislang bei Maßnahmen zur Durchsetzung des Artikels 20 Absatz 2 Dienstleistungsrichtlinie der

Zivilrechtsweg eröffnet. Mithin ist es auch aus diesem Grund und unabhängig davon, ob die Geoblocking-VO als lex specialis oder der in § 22c Absatz 2 umgesetzte Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungsrichtlinie als Maßstab für die Prüfung einer herkunftsbezogenen Diskriminierung einschlägig ist, sachgerecht und konsequent, die bereits in § 13 Absatz 4 EU-VSchDG gesetzlich vorgesehene Rechtswegzuweisung an die Zivilgerichte nach § 31 Absatz 3 auch für entsprechende Entscheidungen der Bundesnetzagentur als nach § 22c Absatz 1 zuständiger Behörde vorzusehen. Dazu kommt, dass das Rechtsbehelfsverfahren bei Verwaltungsmaßnahmen für die in § 31 Absatz 3 genannten Entscheidungen nicht passend ist, da materiellrechtlich das Zivilrecht betroffen ist. Entscheidungen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Geoblocking-VO oder gegen den in § 22c Absatz 2 umgesetzten Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL getroffen werden, greifen in das vorvertragliche Verhältnis zwischen Anbieter beziehungsweise Dienstleistungserbringer und Kunden ein. Dieses Rechtsverhältnis ist dem Zivilrecht zuzuordnen. Für die abdrängende Sonderzuweisung an die Zivilgerichtsbarkeit in § 31 Absatz 3 sprechen somit weit überwiegende Gründe.

Zu Nummer 6

Aufgrund der engen Zusammenhänge der P2B-VO mit der Kurzzeitvermietungs-VO, der Geoblocking-VO und dem in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als EU-Regelungen mit Pflichten von Unternehmen insbesondere im Digitalen Binnenmarkt soll die gemäß § 32 Absatz 3 angeordnete entsprechende Anwendung der Vorschriften zu Verwaltungsverfahren nach § 32 Absatz 1 und 2 auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für bestimmte Pflichten der Online-Plattformen in der Kurzzeitvermietungs-VO nach § 22b Absatz 1 sowie auf die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde für die Geoblocking-VO und für das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach § 22c Absatz 2 übertragen werden. Für die Bundesnetzagentur als Durchsetzungsbehörde nach § 22b Absatz 2 gelten § 32 Absätze 1 und 2 bereits direkt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Folgeänderung der mit Nummer 1 Buchstabe a vorgenommenen Umsetzung des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL im DDG statt in der DL-InfoVO und überführt die bislang in § 6 Nummer 3 DL-InfoVO enthaltene Bußgeldvorschrift inhaltsgleich ins DDG. Die Ergänzung des Wortes „allgemeine“ ist eine notwendige Folgeänderung zu der mit Nummer 2 vorgenommenen entsprechenden und allein der Klarstellung dienenden Ergänzung in § 22c Absatz 2 Satz 1. Eine inhaltliche Änderung im Vergleich zu § 6 Nummer 3 DL-InfoVO ist damit weder beabsichtigt noch verbunden (siehe im Einzelnen Begründung zu Nummer 2).

Zu Doppelbuchstabe bb

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung der mit Nummer 4 vorgenommen Neufassung des § 30 und seiner Aufteilung in Absätze.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da mit Nummer 1 Buchstabe a die Regelungen zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchsetzung der Geoblocking-VO und für die Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher in den Anwendungsbereich des DDG überführt werden. Die Nummer 7 Buchstabe b überführt die bislang in § 228 Absatz 6 TKG enthaltene Bußgeldvorschrift unverändert ins DDG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung an die vierte Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung an die vierte Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Anpassung an die vierte Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe f

Nummer 1 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Pflicht zur Gestaltung von Online-Schnittstellen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kurzzeitvermietungs-VO.

Nummer 2 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Unterrichtungspflicht nach Artikel 7 Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO.

Nummer 3 normiert einen Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen eine Übermittlungspflicht nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 der Kurzzeitvermietungs-VO.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung ist eine Folgeänderung. Der § 33 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a wird neu gefasst, weil mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a die Regelungen zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchsetzung der Geoblocking-VO und für die Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher, für die Durchsetzung des in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL sowie die Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO in den Anwendungsbereich des DDG überführt werden.

Bei der Normierung der Bußgeldtatbestände zur Durchsetzung der Geoblocking-VO im DDG ist die Bußgeldhöhe deckungsgleich mit der bislang in § 228 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 3 TKG enthaltenen Bußgeldhöhe, so dass weiterhin eine Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro verhängt werden kann.

Bei der Normierung des Bußgeldtatbestandes zur Durchsetzung des in § 22c Absatz 2 umgesetzten Verbots diskriminierender Bestimmungen wird die bisherige Bußgeldhöhe nach § 6 Nummer 3 DL-InfoV in Verbindung mit § 146 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Gewerbeordnung (Geldbuße bis eintausend Euro) an die für die Bußgeldtatbestände zur Durchsetzung der Geoblocking-VO vorgesehene Bußgeldhöhe (Geldbuße bis dreihunderttausend Euro) angepasst. Zum einen verfolgt die Bündelung der Zuständigkeit zur Durchsetzung der Geoblocking-VO und zur Durchsetzung des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL bei der Bundesnetzagentur im neuen § 22c das Ziel, zur Stärkung des Digitalen Binnenmarktes ein einheitliches und schlagkräftiges Vorgehen gegen ungerechtfertigte herkunftsbezogene Diskriminierungen insbesondere im Online-Handel zu erreichen. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn in den in der Geoblocking-VO - als Lex specialis - präzisierten Fällen eine Geldbuße bis zu

dreihunderttausend Euro verhängt werden kann, in den im Anwendungsbereich des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL – als Auffangtatbestand - verbleibenden Fallkonstellationen aber nur eine Geldbuße bis eintausend Euro verhängt werden könnte. Auch in die Gesamtsystematik der Bußgeldvorschriften des DDG fügt sich eine solch geringe Bußgeldhöhe, die zudem eine Differenzierung innerhalb dieses Rahmens nach der Schwere des Verstoßes oder der Größe des Unternehmens kaum zulässt, nicht ein. Zum anderen ist eine Differenzierung zwischen den Fällen der Geoblocking-VO und den Restfällen im Anwendungsbereich des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL sachlich nicht begründbar, da ein qualitativer Unterschied zwischen den Verstößen gegen die Diskriminierungsverbote nicht erkennbar ist. Der Unrechtsgehalt ist vielmehr vergleichbar. Schließlich ermöglicht es der vorgesehene einheitliche Bußgeldrahmen von dreihunderttausend Euro, sowohl leichte Verstöße gegen die Diskriminierungsverbote mit einer entsprechend niedrigeren Bußgeldhöhe sowie auch schwere Verstöße interessengerecht abzubilden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße innerhalb des einheitlichen Bußgeldrahmens kann außerdem die Größe des Unternehmens berücksichtigt werden.

Bei der Normierung des Bußgeldtatbestandes zur Durchsetzung der Pflicht zur Gestaltung von Online-Schnittstellen, die nach Kapitel IV des DSA durchgesetzt wird, fügt sich die Bußgeldhöhe in die Systematik bei der Durchführung des DSA ein, zwischen Verstößen gegen Informations- und Duldungspflichten und Verstößen in anderen Fällen zu unterscheiden. Entsprechend dieser Systematik kann bei der Pflicht zur Gestaltung von Online-Schnittstellen analog der entsprechenden Pflicht im Rahmen des DSA nach Absatz 5 Nummer 32 eine Geldbuße bis dreihunderttausend Euro verhängt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Absatzes 5a Nummer 2 und 3 in Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe a ist eine Folgeänderung, da mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a die Durchsetzung der Kurzzeitvermietungs-VO in den Anwendungsbereich des DDG überführt wurde. Die Ergänzung fügt sich in die bereits für die Durchsetzung der P2B-VO analog angewandte Systematik bei der Durchführung des DSA ein, zwischen Verstößen gegen Informations- und Duldungspflichten und Verstößen in anderen Fällen zu unterscheiden. Entsprechend wird für die Bußgeldtatbestände wegen der Verletzung von Bereitstellungs- und Informationspflichten ein niedrigeres Bußgeld normiert.

Zu Buchstabe h

Die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes folgt der sachlichen Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur nach § 22b Absatz 2.

Die Festlegung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz folgt der sachlichen Zuständigkeit nach § 22b Absatz 1 und nach § 22c Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neufassung ist eine Folgeänderung. Der § 191 wird neu gefasst, weil mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes die Regelungen zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchsetzung der Geoblocking-VO und für die Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher in den Anwendungsbereich des DDG überführt werden.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung ist eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Neufassung des § 191.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung ist eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Neufassung des § 191.

Satz 5 wird zu Satz 4, weil der bisherige Satz 4 mit der Nummer 3 Buchstabe a gestrichen wird.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung ist eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Neufassung des § 191.

Zu Buchstabe b

Die Streichung ist eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 4 Buchstabe a vorgenommenen Aufhebung

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, da der bisherige Absatz 6 gestrichen wird und der Absatz 7 zu Absatz 6 wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer)

Zu Nummer 1

Die Aufhebung des § 5 ist eine notwendige Folgeänderung einer Rechtsverordnung, da das Verbot diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL mit Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetzes in § 22c Absatz 2 DDG umgesetzt wird, um die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Geoblocking-VO als Lex specialis und des Verbots diskriminierender Bestimmungen nach Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL als Auffangtatbestand bei der Bundesnetzagentur als einheitlicher Durchsetzungsbehörde zu bündeln. Somit ist die bisherige Umsetzung der EU-Richtlinie in der DL-InfoVO insoweit obsolet. Die bislang in der DL-InfoVO erfolgte Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-RL wird dabei inhaltsgleich ins DDG übernommen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Streichung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Streichung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der mit Nummer 1 vorgenommenen Streichung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.